

ENTGELTORDNUNG

Verkehrslandeplatz Chemnitz/Jahnsdorf GmbH

gültig ab 15.08.2025

(alle Entgelte in EUR inkl. 19% MWST.)

Teil I

Landeentgelte

1. Allgemeines

- 1.1 Für Landungen von Luftfahrzeugen haben deren Halter oder Führer ein Entgelt nach Maßgabe dieser Entgeltordnung an den Flugplatzunternehmer zu entrichten. Ist der Halter nicht zu ermitteln, so ist der Eigentümer Entgeltschuldner.
- 1.2 Für Flugzeuge, Hubschrauber und selbststartende Motorsegler bemisst sich das Landeentgelt nach dem in der Zulassungsurkunde eingetragenen Höchstabfluggewicht (MTOM) des Luftfahrzeuges und nach seiner Lärmkategorie.
- 1.3 Das Landeentgelt ist grundsätzlich spätestens vor dem auf die Landung folgenden Start in EURO zu entrichten. Dabei ist die Lärmkategorie des Luftfahrzeuges durch Vorlage eines Lärmzeugnisses (vgl. NfL II-56/99) oder eines vergleichbaren Nachweises nachzuweisen. Wenn die Lärmkategorie des Luftfahrzeuges nicht nachgewiesen werden kann, ist die höchste Landegebühr in der zutreffenden Gewichtsklasse zu entrichten. Rückwirkende Erstattungen erfolgen nicht.
- 1.4 Das Landeentgelt ist Entgelt im Sinne des § 10 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes. Die folgenden Entgelte sind Entgelte inkl. Mehrwertsteuer.
- 1.5 Ein Landeentgelt ist auch bei einer Bodenberührung mit unmittelbar anschließendem Durchstarten zu entrichten.
- 1.6 Bei **Notlandungen** ist kein Landeentgelt zu entrichten. Sicherheitslandungen sind keine Notlandungen.
- 1.7 Bei **Dienstflügen** einer zivilen Luftfahrtbehörde des Bundes oder eines Landes der Bundesrepublik Deutschland sind keine Landeentgelte zu entrichten. Ebenso sind Landungen mit Luftfahrzeugen der Bundespolizei und der Polizei entgeltfrei.

2. Entgelte

- 2.1 Der nach dem MTOM des Luftfahrzeuges bemessene Teil des Landeentgeltes beträgt je nach Lärmkategorie:

Tabelle 1 - Landeentgelte					
Lärmkategorie	A (erhöhter Schallschutz und UL ohne Tragschrauber)		B (mit Lärmzeugnis und Tragschrauber)		C (ohne Lärmzeugnis)
MTOM (kg)	normal	ermäßigt	normal	ermäßigt	keine Ermäßigung
Ultraleicht	6,50 €	3,25 €	7,50 €	3,75 €	-
bis 1.000	7,80 €	3,90 €	11,70 €	5,85 €	15,60 €
1.001 - 1.200	9,60 €	4,80 €	14,40 €	7,20 €	19,20 €
1.201 - 1.400	12,00 €	6,00 €	18,00 €	9,00 €	24,00 €
1.401 - 2.000	15,00 €	7,50 €	22,50 €	11,25 €	30,00 €
2.001 - 3.000	40,00 €	20,00 €	60,00 €	30,00 €	80,00 €
3.001 - 4.000	60,00 €	30,00 €	90,00 €	45,00 €	120,00 €
4.001 - 5.700	80,00 €	40,00 €	120,00 €	60,00 €	160,00 €
Segelflieger	5,00 €				

2.2 Definitionen Lärmkategorie

Lärmkategorie A

Luftfahrzeuge, die die erhöhten Schallschutzanforderungen i.S. der Landeplatz-Lärmschutz-Verordnung in der jeweils gültigen Fassung erfüllen (derzeit geltende Fassung vom 05.01.1999 (NfL I 134/99 und BGBl. I S. 35/99), bzw. nach der jeweils geltenden Fassung die Lärmgrenzwerte unterschreiten.

Nach §4 Absätze 2 und 3 der derzeit geltenden Fassung der Landeplatz-Lärmschutz-Verordnung entsprechen propellergetriebene Flugzeuge bis 9.000 kg Höchstabfluggewicht und Motorsegler, die vor dem 1. Januar 2000 gebaut worden sind, bis zum 31. Dezember 2009 den erhöhten Schallschutzanforderungen, wenn sie die in Anlage 2 der Landeplatz-Lärmschutz-Verordnung festgelegten Lärmgrenzwerte der LSL bzw. der Lärmvorschrift für Luftfahrzeuge (LVL) in der jeweils gültigen Fassung (derzeit vom 01.07.2003; NfL II - 65/03)

- Kapitel VI um mindestens 4 dB(A) oder
- Kapitel X um mindestens 5 dB(A)

unterschreiten.

Propellergetriebene Flugzeuge bis 9.000 kg Höchstabfluggewicht und Motorsegler mit einem Baujahr ab 2000 entsprechen den erhöhten Schallschutzanforderungen, wenn sie die in Anlage 2 der Landeplatz-Lärmschutz-Verordnung festgelegten Lärmgrenzwerte der LSL

- Kapitel VI um mindestens 6 dB(A) oder
- Kapitel X um mindestens 7 dB(A)

unterschreiten.

Lärmkategorie B

Der vom Luftfahrzeug ausgehende maximale Lärmpegel darf folgenden Wert nicht überschreiten:

- den Lärmgrenzwert nach Kapitel VI.3.4 der LVL
- oder den Lärmgrenzwert nach Kapitel X.4.4. der LVL .

Lärmkategorie C

Der vom Luftfahrzeug ausgehende maximale Lärmpegel überschreitet Lärmgrenzwerte der Lärmkategorie B bzw. ohne Lärmzeugnis vorhanden.

2.3 Ermäßigte Landeentgelte

2.3.1 Schullandungen

Schullandungen im Sinne der Entgeltordnung sind Flüge, die ein Flugschüler im Rahmen seiner Ausbildung bei einem genehmigten Ausbildungsbetrieb (Luftfahrerschule) durchführt und die zum Erwerb eines Luftfahrerscheines oder zusätzlicher Berechtigungen im Sinne der Verordnung über Luftfahrpersonal (LuftPersV) notwendig sind. Wird dabei ein Segelflugzeug mit Schleppflugzeug verwendet, so wird der Flug des Schleppflugzeuges für die Entgeltberechnung einem Schulflug gleichgestellt.

2.3.2 Übungslandungen

Luftfahrzeugführer, die kein Anrecht auf ermäßigte Schullandungen gemäß 2.3.1 haben, können ermäßigte Übungslandungen beanspruchen. Übungslandungen sind **mindestens drei zusammenhängende** Landungen, welche bei dem Flugleiter **anzumelden** sind. Übungslandungen werden gemäß 2.1 wie Schullandungen abgerechnet.

2.3.3 Sondervereinbarungen

Für am Verkehrslandeplatz Chemnitz/Jahnsdorf ansässige Mieter, Luftfahrtunternehmen und Firmen können gesonderte bzw. pauschalierte Vereinbarungen über Entgelte abgeschlossen werden.

2.3.4 Der Geschäftsführer kann für besondere Zwecke (z.B. Veranstaltungen, Marketingaktionen, wohltätige Zwecke) Befreiungen oder Reduzierungen von Entgelten dieser Entgeltordnung gewähren.

Teil II

Abstellentgelte

1. Allgemeines

- 1.1 Für das Abstellen von Luftfahrzeugen hat der Schuldner gemäß Teil I, Abs. 1.1 ein Entgelt nach Maßgabe dieser Entgeltordnung an den Flugplatzunternehmer zu entrichten.
- 1.2 Das Abstellentgelt ist Entgelt im Sinne des § 10 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes.
- 1.3 Das Abstellentgelt ist spätestens vor dem Start in EURO zu entrichten.

2. Entgelte

Das Abstellentgelt beträgt bei einer Abstellung des Luftfahrzeuges über Nacht je Tag:

Tabelle 2 - Abstellentgelte	
MTOM (kg)	Entgelt pro Tag
bis 1.000	7,00 €
1.001 - 2.000	10,00 €
2.001 - 3.000	15,00 €
3.001 - 4.000	20,00 €
4.001 - 5.700	25,00 €

Für die Unterstellung im Hangar (ppr) wird das Doppelte der vorstehenden Entgeltsätze erhoben.

Für eine Abstellung/Unterstellung von mehr als 30 Tagen können individuelle Vereinbarungen getroffen werden.

Teil III

Entgelte für Sonderleistungen

1. Allgemeines

- 1.1 Für die Inanspruchnahme der nachstehend aufgeführten Sonderleistungen für Luftfahrzeuge hat der Schuldner gemäß Teil I, Abs. 1.1 ein Leistungsentgelt nach Maßgabe dieser Entgeltordnung an den Flugplatzunternehmer zu entrichten.
- 1.2 Das Leistungsentgelt ist Entgelt im Sinne des § 10 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes.
- 1.3 Das Leistungsentgelt ist spätestens vor dem Start in EURO zu entrichten.

2. Entgelte

- 2.1 Für die Inanspruchnahme der Befeuerungsanlage oder PAPI-Anlage ist ein Entgelt von 9,00 € je Start und Landung zu entrichten. Bei Schullandungen gemäß Teil I, Abs. 2.2.1 und Übungslandungen gemäß Teil I, Abs. 2.2.2 ermäßigt sich das Befeuerungsentgelt auf 6,00 €.
- 2.2 Für die Inanspruchnahme der Befeuerungsanlage und/oder PAPI-Anlage bei Platzrunden ist ein Entgelt von 40,00 € je angefangene 0,5 Stunden zu entrichten.
- 2.3 Für die individuelle Inanspruchnahme eines Flugleiters (Betriebsleiters) ist ein Entgelt in Höhe von 50,00 € je angefangene halbe Stunde fällig.
- 2.4 Für sonstige Leistungen, die das Personal des Verkehrslandeplatzes für Piloten, Passagiere oder Luftfahrzeuge erbringt werden gesonderte Entgelte gemäß Zeitaufwand berechnet. Pro angefangene Stunde werden 50,00 € erhoben.
- 2.5 Für die Inanspruchnahme einer Brandschutzkategorie ist ein Vorlauf von min. 24h ppr notwendig. Die Entgelte betragen für :
CAT I – 178,50 €
CAT II – 297,50 €
- 2.6 Die Entgelte werden auch fällig, wenn die Leistungen ohne Abmeldung in der Regelbetriebszeit nicht in Anspruch genommen werden.

Teil IV

Luftschiffentgelte

1. Allgemeines

Für die Benutzung des Flugplatzes mit Luftschiffen ist ein Ankermastentgelt zu entrichten. Das Ankermastentgelt ist Entgelt im Sinne des § 10 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes.

2. Ankermastentgelt

Das Ankermastentgelt wird mit der Errichtung eines Ankermastes fällig und beträgt je angefangene 24 Stunden

- | | |
|---|---------|
| - für Luftschiffe bis 50 m Gesamtlänge | 40,00 € |
| - für Luftschiffe bis 60 m Gesamtlänge | 50,00 € |
| - für Luftschiffe über 60 m Gesamtlänge | 60,00 € |

Der Zeitraum, der für die Berechnung des Ankermastentgeltes maßgebend ist, beginnt mit der Errichtung des Ankermastes und endet mit seinem Abbau.

Teil V

Ballonentgelte

1. Allgemeines

Für die Benutzung des Flugplatzes mit Ballonen ist ein Startentgelt zu entrichten. Das Startentgelt ist Entgelt im Sinne des § 10 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes.

2. Entgelte

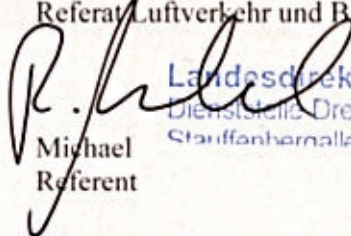
Das Startentgelt ist vor dem Abflug fällig und beträgt 12,00 €.

Diese Entgeltordnung tritt am 15. August 2025 in Kraft und ersetzt die vom 15. Februar 2025.

Verkehrslandeplatz
Chemnitz/Jahnsdorf GmbH


Verkehrslandeplatz
Chemnitz / Jahnsdorf GmbH
Rahnfeld Wilhelmsdorfer Str. 43
Geschäftsführer 09387 Jahnsdorf
Tel. 037296/542770 - Fax 037296/542779

Landesdirektion Sachsen
Referat Luftverkehr und Binnenschifffahrt


Landesdirektion Sachsen
Dienststelle Dresden
Stauffenbergallee 2 - 01099 Dresden
Michael
Referent